

technische Hilfe erzielt hat, in dem thematische und regionale Programme für die Umsetzung vorgesehen sind;

9. *legt* dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *nahe*, weiterhin Instrumente und Schulungsmaterialien im Bereich Verbrechenverhütung und Reform der Strafrechtspflege auf der Grundlage internationaler Standards und Normen zu entwickeln;

10. *wiederholt* ihre in Resolution 66/181 vom 19. Dezember 2011 enthaltene Empfehlung an die Mitgliedstaaten, einen ihrem jeweiligen nationalen Kontext angemessenen umfassenden und integrierten Ansatz zur Verbrechenverhütung und zur Reform der Strafrechtspflege zu verfolgen, der sich auf Bewertungen der Ausgangslage und Datenerhebung stützt und alle Bereiche des Justizsystems erfasst, und eine Politik, Strategien und Programme auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung zu erarbeiten, und wiederholt ihr in der genannten Resolution enthaltenes Ersuchen an das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, den Mitgliedstaaten auf Antrag weiterhin technische Hilfe zu diesem Zweck zu leisten;

11. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, den Mitgliedstaaten auf Antrag und im Rahmen seines Mandats weiterhin technische Hilfe auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit und der langfristigen, nachhaltigen Reform der Strafrechtspflege zu leisten;

12. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Postkonfliktländern Entwicklungshilfe leisten, *nachdrücklich auf*, ihre bilaterale Hilfe für diese Länder auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege gegebenenfalls aufzustocken, und empfiehlt, dass diese Hilfe auf Antrag rechtsstaatliche Elemente umfassen könnte;

13. *bittet* die Institute des Verbunds des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, in ihre Arbeitsprogramme die Frage der Rechtsstaatlichkeit aufzunehmen, insbesondere Aspekte, die die Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege betreffen, um verstehen zu können, ob zwischen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, dem Drogenhandel und der Korruption Zusammenhänge bestehen, und zutreffendenfalls das Ausmaß und die Art dieser Zusammenhänge sowie die Herausforderungen, die sie für die Rechtsstaatlichkeit bedeuten können, zu ermitteln und entsprechende Schulungsmaterialien auszuarbeiten;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

15. *bittet* die Mitgliedstaaten und die anderen Geber, im Einklang mit den Regeln und Verfahren der Vereinten Nationen außerplanmäßige Mittel für diese Zwecke bereitzustellen.

### RESOLUTION 67/187

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 20. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/458, Ziff. 41)<sup>596</sup>.

#### **67/187. Grundsätze und Leitlinien der Vereinten Nationen für den Zugang zu rechtlicher Unterstützung in Strafjustizsystemen**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte<sup>597</sup>, in der die Kerngrundsätze der Gleichheit vor dem Gesetz und der Unschuldsvermutung sowie das Recht auf ein faires und öffentliches Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht samt allen Garantien, die für die Verteidigung jedes einer strafbaren Handlung Beschuldigten notwendig sind, sonstigen Mindestgarantien und dem Anspruch auf ein Urteil ohne unangemessene Verzögerung verankert sind,

---

<sup>596</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt.

<sup>597</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

sowie unter *Hinweis* auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>598</sup>, insbesondere seinen Artikel 14, wonach jeder wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte Anspruch darauf hat, bei der Verhandlung anwesend zu sein und sich selbst zu verteidigen oder durch einen Verteidiger seiner Wahl oder, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist, durch einen ihm bestellten Verteidiger verteidigen zu lassen, wobei über die Anklage durch ein zuständiges, unabhängiges, unparteiisches und auf Gesetz beruhendes Gericht in billiger Weise und öffentlich verhandelt wird,

*eingedenk* der Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen<sup>599</sup>, die vom Wirtschafts- und Sozialrat in seiner Resolution 663 C (XXIV) vom 31. Juli 1957 gebilligt und mit seiner Resolution 2076 (LXII) vom 13. Mai 1977 verlängert wurden und denen zufolge es Untersuchungsgefangenen zu ihrer Verteidigung zu gestatten ist, Besuche von ihrem Rechtsbeistand zu empfangen,

sowie *eingedenk* des Grundsatzkatalogs für den Schutz aller irgendeiner Form von Haft oder Strafgewalt unterworfenen Personen<sup>600</sup>, dessen Grundsatz 11 besagt, dass Inhaftierte das Recht haben, sich selbst zu verteidigen oder den Beistand eines Verteidigers entsprechend dem Gesetz in Anspruch zu nehmen,

*ferner eingedenk* der Grundprinzipien betreffend die Rolle der Rechtsanwälte<sup>601</sup>, insbesondere ihres Prinzips 6, wonach allen Personen, die keinen Rechtsanwalt haben, in allen Fällen, in denen die Interessen der Justiz es verlangen, ein Anspruch auf Bestellung eines Rechtsanwalts zusteht, dessen Erfahrung und Sachverstand der Art der erhobenen Beschuldigung gerecht werden, damit sie einen wirksamen rechtlichen Beistand erfahren, und zwar kostenlos, falls sie nicht über ausreichende Mittel verfügen, um diese Dienstleistungen zu entgelten,

*unter Hinweis* auf die Erklärung von Bangkok über Synergien und Maßnahmen: Strategische Allianzen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege<sup>602</sup>, insbesondere ihre Ziffer 18, in der die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht Schritte zu unternehmen, um den Zugang zur Justiz zu fördern, die Gewährung rechtlicher Unterstützung für Personen zu erwägen, die deren bedürfen, und ihnen die wirksame Geltendmachung ihrer Rechte im Strafjustizsystem zu ermöglichen,

sowie *unter Begrüßung* der Erklärung von Salvador über umfassende Strategien für globale Herausforderungen: Systeme für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und ihre Entwicklung in einer sich verändernden Welt<sup>603</sup>, insbesondere ihre Ziffer 52, in der den Mitgliedstaaten empfohlen wird, sich gegebenenfalls um eine Verringerung der Untersuchungshaft zu bemühen und verstärkten Zugang zu Justiz- und Rechtsschutzmechanismen zu fördern,

*ferner unter Hinweis* auf die Resolution 2007/24 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 26. Juli 2007 über die internationale Zusammenarbeit zur Verbesserung des Zugangs zu rechtlicher Unterstützung in Strafjustizsystemen, insbesondere in Afrika,

*in der Erkenntnis*, dass rechtliche Unterstützung ein wesentliches Element eines fairen, humanen und effizienten Strafjustizsystems darstellt, das auf Rechtsstaatlichkeit beruht, und dass sie eine Grundlage für den Genuss anderer Rechte, einschließlich des Rechts auf ein faires Verfahren, und damit eine Voraussetzung für die Ausübung solcher Rechte und eine wichtige Garantie für grundlegende Fairness im Strafjustizverfahren und das Vertrauen der Öffentlichkeit in dieses Verfahren bildet,

---

<sup>598</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBL 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750.

<sup>599</sup> *Human Rights: A Compilation of International Instruments*, Volume I (First Part); *Universal Instruments* (United Nations publication, Sales No. E.02.XIV.4 (Vol. I, Part 1)), Abschn. J, Nr. 34. Deutschsprachige Fassung: Menschenrechte: Eine Sammlung internationaler Dokumente zum Menschenrechtsschutz, herausgegeben von Christian Tomuschat. – 2., erweiterte Auflage, Bonn 2002, S. 305ff.

<sup>600</sup> Resolution 43/173, Anlage.

<sup>601</sup> *Eighth United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders, Havana, 27 August–7 September 1990: report prepared by the Secretariat* (United Nations publication, Sales No. E.91.IV.2), Kap. I, Abschn. B.3, Anlage. Deutschsprachige Fassung: Menschenrechte: Eine Sammlung internationaler Dokumente zum Menschenrechtsschutz, herausgegeben von Christian Tomuschat. – 2., erweiterte Auflage, Bonn 2002, S. 360 ff.

<sup>602</sup> Resolution 60/177, Anlage.

<sup>603</sup> Resolution 65/230, Anlage.

sowie in der Erkenntnis, dass die dieser Resolution als Anlage beigefügten Grundsätze und Leitlinien der Vereinten Nationen für den Zugang zu rechtlicher Unterstützung in Strafjustizsystemen von den Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der großen Vielfalt von Rechtssystemen und sozioökonomischen Bedingungen auf der Welt angewendet werden können,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit, die die offene zwischenstaatliche Sachverständigengruppe für die Stärkung des Zugangs zu rechtlicher Unterstützung in Strafjustizsystemen auf ihrer vom 16. bis 18. November 2011 in Wien abgehaltenen Tagung im Hinblick auf die Erarbeitung eines Katalogs von Grundsätzen und Leitlinien für den Zugang zu rechtlicher Unterstützung in Strafjustizsystemen geleistet hat;

2. *verabschiedet* die dieser Resolution als Anlage beigefügten Grundsätze und Leitlinien der Vereinten Nationen für den Zugang zu rechtlicher Unterstützung in Strafjustizsystemen, die einen nützlichen Rahmen zur Orientierung der Mitgliedstaaten an den Grundsätzen darstellen, auf denen ein System rechtlicher Unterstützung in der Strafjustiz beruhen soll, unter Berücksichtigung des Inhalts dieser Resolution und der Tatsache, dass alle in der Anlage enthaltenen Elemente im Einklang mit nationalen Rechtsvorschriften Anwendung finden werden;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten, in Übereinstimmung mit ihren nationalen Rechtsvorschriften Maßnahmen zu beschließen und zu verstärken, die sicherstellen, dass eine wirksame rechtliche Unterstützung entsprechend dem Geist der Grundsätze und Leitlinien gewährt wird, eingedenk der Vielfalt der Strafjustizsysteme in den verschiedenen Ländern und Regionen der Welt und der Tatsache, dass sich das System rechtlicher Unterstützung im Einklang mit der allgemeinen Ausgewogenheit des Strafjustizsystems und den jeweiligen Gegebenheiten der Länder und Regionen entwickelt;

4. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, gegebenenfalls die Bereitstellung rechtlicher Unterstützung zu erwägen und sie in größtmöglichem Umfang zu gewähren;

5. *ermutigt* die Mitgliedstaaten *außerdem*, die Grundsätze und Leitlinien nach Bedarf und im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht heranzuziehen, wenn sie auf nationaler Ebene Anstrengungen und Maßnahmen zur Stärkung des Zugangs zu rechtlicher Unterstützung in Strafjustizsystemen unternehmen;

6. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, den Mitgliedstaaten auf Antrag und vorbehaltlich der Verfügbarkeit außerplanmäßiger Mittel auch weiterhin Beratende Dienste und technische Hilfe auf dem Gebiet der Strafjustizreform zu leisten, was eine ausgleichsorientierte Justiz, Alternativen zum Freiheitsentzug und die Erarbeitung integrierter Pläne für die Bereitstellung rechtlicher Unterstützung einschließt;

7. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *außerdem*, vorbehaltlich der Verfügbarkeit außerplanmäßiger Mittel die Grundsätze und Leitlinien weit zu verbreiten, namentlich indem es einschlägige Instrumente wie Handbücher und Ausbildungsmaterialien erarbeitet;

8. *bittet* die Mitgliedstaaten und sonstige Geber, im Einklang mit den Regeln und Verfahren der Vereinten Nationen außerplanmäßige Mittel für die beschriebenen Zwecke bereitzustellen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer dreiundzwanzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

## **Anlage**

### **Grundsätze und Leitlinien der Vereinten Nationen für den Zugang zu rechtlicher Unterstützung in Strafjustizsystemen**

#### **A. Einleitung**

1. Rechtliche Unterstützung stellt ein wesentliches Element eines fairen, humanen und effizienten Strafjustizsystems dar, das auf Rechtsstaatlichkeit beruht. Rechtliche Unterstützung bildet eine Grundlage für den Genuss anderer Rechte, einschließlich des Rechts auf ein faires Verfahren im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>597</sup>, ist eine Voraussetzung für die Ausübung solcher Rechte und eine wichtige Garantie für grundlegende Fairness im Strafjustizverfahren und für das Vertrauen der Öffentlichkeit in dieses Verfahren.

2. Ferner hat laut Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe d des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>598</sup> jeder neben anderen Rechten Anspruch darauf, „bei der Verhandlung anwesend zu sein und sich selbst zu verteidigen oder durch einen Verteidiger seiner Wahl verteidigen zu lassen; falls er keinen Verteidiger hat, ist er über das Recht, einen Verteidiger in Anspruch zu nehmen, zu unterrichten; fehlen ihm die Mittel zur Bezahlung eines Verteidigers, so ist ihm ein Verteidiger unentgeltlich zu bestellen, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist“.
3. Ein funktionierendes System rechtlicher Unterstützung, das Teil eines funktionierenden Strafjustizsystems ist, kann bewirken, dass sich die Dauer des Festhaltens von Verdächtigen in Polizeidienststellen und Hafteinrichtungen verkürzt und zusätzlich die Gefängnisbevölkerung, die Zahl der Fehlurteile, die Überfüllung der Gefängnisse und die Überlastung der Gerichte sowie erneute Straffälligkeit und Reviktimisierung zurückgehen. Es kann außerdem die Rechte der Opfer und Zeugen im Strafjustizverfahren schützen und gewährleisten. Rechtliche Unterstützung kann dafür genutzt werden, das Recht besser bekannt zu machen und damit Verbrechen zu verhüten.
4. Der rechtlichen Unterstützung kommt eine wichtige Rolle dabei zu, Diversionsverfahren und den Einsatz von gemeindenahen Sanktionen und Maßnahmen, einschließlich nicht freiheitsentziehender Maßnahmen, zu erleichtern, eine stärkere Einbindung der Gemeinschaft in das Strafjustizsystem zu fördern, die unnötige Anwendung von Haft und Strafgefängenschaft zu reduzieren, Maßnahmen der Strafrechtspflege zu straffen und den effizienten Einsatz staatlicher Ressourcen zu gewährleisten.
5. Leider mangelt es vielen Ländern noch immer an den erforderlichen Ressourcen und Kapazitäten zur Bereitstellung rechtlicher Unterstützung für Verdächtige, wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte, Gefangene, Opfer und Zeugen.
6. Mit den Grundsätzen und Leitlinien der Vereinten Nationen für den Zugang zu rechtlicher Unterstützung in Strafjustizsystemen, die sich auf internationale Standards und anerkannte bewährte Praktiken stützen, wird das Ziel verfolgt, den Staaten eine Orientierungshilfe hinsichtlich der Grundprinzipien zu geben, auf denen ein System rechtlicher Unterstützung in der Strafrechtspflege aufbauen soll, und die für ein wirksames und bestandfähiges nationales System rechtlicher Unterstützung erforderlichen spezifischen Elemente darzulegen und somit den Zugang zu rechtlicher Unterstützung gemäß der Resolution 2007/24 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 26. Juli 2007 über die internationale Zusammenarbeit zur Verbesserung des Zugangs zu rechtlicher Unterstützung in Strafjustizsystemen, insbesondere in Afrika, zu stärken.
7. Im Einklang mit der Erklärung von Lilongwe über den Zugang zu rechtlicher Unterstützung im Strafjustizsystem in Afrika und dem Aktionsplan von Lilongwe zur Umsetzung der Erklärung ist der Begriff der rechtlichen Unterstützung in den Grundsätzen und Leitlinien weit gefasst.
8. Für die Zwecke der Grundsätze und Leitlinien beinhaltet der Ausdruck „rechtliche Unterstützung“ die rechtliche Beratung, Hilfe und Vertretung für inhaftierte, festgenommene oder in Strafgefängenschaft befindliche oder einer Straftat verdächtige, beschuldigte oder angeklagte Personen und für Opfer und Zeugen im Strafjustizverfahren, die denjenigen unentgeltlich bereitgestellt wird, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, oder wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist. Darüber hinaus soll der Ausdruck „rechtliche Unterstützung“ rechtliche Bildung, den Zugang zu Rechtsinformationen und andere, über alternative Streitbeilegungsmechanismen und Verfahren der ausgleichsorientierten Justiz bereitgestellte Dienste umfassen.
9. Für die Zwecke der Grundsätze und Leitlinien werden Personen, die rechtliche Unterstützung bereitstellen, im Folgenden als „Anbieter rechtlicher Unterstützung“ und Organisationen, die rechtliche Unterstützung bereitstellen, als „Anbieter von Diensten rechtlicher Unterstützung“ bezeichnet. Anbieter rechtlicher Unterstützung sind in erster Linie Rechtsanwälte, aber die Grundsätze und Leitlinien legen den Staaten außerdem nahe, eine Vielzahl von Akteuren als Anbieter von Diensten rechtlicher Unterstützung einzubeziehen, wie nichtstaatliche Organisationen, lokale Organisationen der Gemeinwesen, religiöse und nichtreligiöse Wohltätigkeitsorganisationen, Berufsverbände und -vereinigungen sowie Hochschulen. Rechtliche Unterstützung für ausländische Staatsangehörige soll im Einklang mit den Bestimmungen des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen<sup>604</sup> und anderer anwendbarer bilateraler Verträge bereitgestellt werden.

---

<sup>604</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 596, Nr. 8638. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1969 II S. 1585; LGBL. 1968 Nr. 19/1; öBGBL. Nr. 318/1969; AS 1968 887.

10. Es sei angemerkt, dass die Staaten unterschiedliche Modelle für die Bereitstellung rechtlicher Unterstützung verwenden. Diese können Pflichtverteidiger, private Anwälte, als Auftragnehmer tätige Anwälte, Pro-bono-Rechtsberatung, Anwaltskammern, nichtanwaltliche Rechtsberater und andere umfassen. In den Grundsätzen und Leitlinien wird keinem bestimmten Modell der Vorrang gegeben, sondern den Staaten wird nahegelegt, das Grundrecht auf rechtliche Unterstützung für inhaftierte, festgenommene oder in Strafgefängenschaft befindliche Personen<sup>605</sup> oder einer Straftat verdächtige<sup>606</sup>, beschuldigte oder angeklagte Personen zu garantieren und gleichzeitig die rechtliche Unterstützung auf andere Personen, die mit dem Strafjustizsystem in Berührung kommen, auszuweiten und die Systeme der Bereitstellung rechtlicher Unterstützung zu diversifizieren.

11. In den Grundsätzen und Leitlinien wird von der Erkenntnis ausgegangen, dass die Staaten, soweit angebracht, eine Reihe von Maßnahmen treffen sollen, die, auch wenn sie nicht unmittelbar mit rechtlicher Unterstützung zusammenhängen, die positiven Auswirkungen maximieren können, die sich möglicherweise aus der Schaffung und/oder Stärkung eines ordnungsgemäß funktionierenden Systems rechtlicher Unterstützung für ein ordnungsgemäß funktionierendes Strafjustizsystem und den Zugang zur Justiz ergeben.

12. In Anbetracht dessen, dass bestimmte Gruppen Anspruch auf zusätzlichen Schutz haben oder in stärkerem Maße schutzbedürftig sind, wenn sie mit dem Strafjustizsystem in Berührung kommen, sehen die Grundsätze und Leitlinien außerdem spezifische Bestimmungen für Frauen, Kinder und Gruppen mit besonderen Bedürfnissen vor.

13. Die Grundsätze und Leitlinien befassen sich in erster Linie mit dem Recht auf rechtliche Unterstützung, das sich von dem im Völkerrecht anerkannten Recht auf einen Verteidiger unterscheidet. Diese Grundsätze und Leitlinien sind nicht so auszulegen, als böten sie ein geringeres Maß an Schutz als das, was die bestehenden auf die Rechtspflege anwendbaren innerstaatlichen Gesetze und sonstigen Vorschriften sowie internationalen und regionalen Menschenrechtsübereinkommen und -pakte vorsehen, unter anderem der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>607</sup>, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>608</sup> und die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen<sup>609</sup>. Dies soll jedoch nicht bedeuten, dass die Staaten an internationale und regionale Übereinkünfte gebunden sind, die sie nicht ratifiziert haben oder denen sie nicht beigetreten sind.

## B. Grundsätze

### Grundsatz 1

#### Recht auf rechtliche Unterstützung

14. In der Erkenntnis, dass rechtliche Unterstützung ein wesentliches Element eines funktionierenden Strafjustizsystems darstellt, das auf Rechtsstaatlichkeit beruht, eine Grundlage für den Genuss anderer Rechte, einschließlich des Rechts auf ein faires Verfahren, bildet und eine wichtige Garantie für grundlegende Fairness im Strafjustizverfahren<sup>610</sup> und das Vertrauen der Öffentlichkeit in dieses Verfahren ist, sollen die Staaten

---

<sup>605</sup> Die Begriffe „Festnahme“, „inhaftierte Person“ und „in Strafgefängenschaft befindliche Person“ werden im Sinne der Definitionen im Grundsatzkatalog für den Schutz aller irgendeiner Form von Haft oder Strafgefängenschaft unterworfenen Personen (Resolution 43/173, Anlage) verstanden.

<sup>606</sup> Das Recht von Verdächtigen auf rechtliche Unterstützung entsteht vor der Befragung, wenn sie erfahren, dass sie Gegenstand von Ermittlungen sind, und wenn sie der Gefahr der Misshandlung und Einschüchterung unterliegen, zum Beispiel wenn sie sich in Gewahrsam befinden.

<sup>607</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

<sup>608</sup> Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

<sup>609</sup> Ebd., Vol. 2220, Nr. 39481. Deutschsprachige Fassung: Resolution 45/158 der Generalversammlung, Anlage.

<sup>610</sup> Der Begriff „Justizverfahren“ wird im Sinne der Definition in den Leitlinien für den Schutz kindlicher Opfer und Zeugen von Straftaten in Justizverfahren (Resolution 2005/20 des Wirtschafts- und Sozialrats, Anlage) verstanden. Für die Zwecke der Grundsätze und Leitlinien umfasst der Begriff auch die Auslieferung, die Überstellung von Gefangenen und Rechtshilfverfahren.

das Recht auf rechtliche Unterstützung in ihrem jeweiligen nationalen Rechtssystem auf der höchstmöglichen Ebene, gegebenenfalls auch in der Verfassung, garantieren.

**Grundsatz 2**  
**Verantwortlichkeiten des Staates**

15. Die Staaten sollen die Bereitstellung rechtlicher Unterstützung als ihre Pflicht und Verantwortung ansehen. Zu diesem Zweck sollen sie erwägen, gegebenenfalls spezifische Gesetze und sonstige Vorschriften zu erlassen, und ein umfassendes, zugängliches, wirksames, bestandfähiges und glaubwürdiges System rechtlicher Unterstützung gewährleisten. Die Staaten sollen für dieses System die notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen bereitstellen.

16. Der Staat soll weder in die Organisation der Verteidigung des Empfängers rechtlicher Unterstützung noch in die Unabhängigkeit der von diesem in Anspruch genommenen Anbieter rechtlicher Unterstützung eingreifen.

17. Die Staaten sollen der Bevölkerung mit geeigneten Mitteln eine bessere Kenntnis ihrer gesetzlichen Rechte und Pflichten vermitteln, mit dem Ziel, strafbares Verhalten und Viktimisierung zu verhüten.

18. Die Staaten sollen sich bemühen, ihrer Bevölkerung eine bessere Kenntnis ihres Justizsystems und seiner Funktionen, der Klagemöglichkeiten vor Gericht und alternativer Streitbeilegungsmechanismen zu vermitteln.

19. Die Staaten sollen geeignete Maßnahmen zur Information ihrer Bevölkerung über die nach dem Gesetz strafbaren Handlungen erwägen. Zur Verhütung von Verbrechen ist es unerlässlich, solche Informationen für Personen bereitzustellen, die in Gebiete mit anderer Rechtsordnung reisen, wo Verbrechen anders kategorisiert und strafrechtlich verfolgt werden.

**Grundsatz 3**  
**Rechtliche Unterstützung für einer Straftat verdächtige oder angeklagte Personen**

20. Die Staaten sollen gewährleisten, dass jeder, der inhaftiert, festgenommen oder einer mit einer Freiheitsstrafe oder der Todesstrafe bedrohten Straftat verdächtig oder angeklagt wird, in allen Abschnitten des Strafjustizverfahrens Anspruch auf rechtliche Unterstützung hat.

21. Rechtliche Unterstützung soll ungeachtet der Mittel der Person auch dann bereitgestellt werden, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist, zum Beispiel aufgrund der Dringlichkeit oder Komplexität des Falles oder der Schwere der möglichen Strafe.

22. Kinder sollen unter denselben Bedingungen wie Erwachsene oder unter milderer Bedingungen Zugang zu rechtlicher Unterstützung haben.

23. Es obliegt der Polizei, den Anklägern und den Richtern, zu gewährleisten, dass denjenigen, die vor ihnen erscheinen und sich keinen Rechtsanwalt leisten können und/oder schutzbedürftig sind, Zugang zu rechtlicher Unterstützung gewährt wird.

**Grundsatz 4**  
**Rechtliche Unterstützung für Verbrechenopfer**

24. Die Staaten sollen gegebenenfalls rechtliche Unterstützung für Verbrechenopfer bereitstellen, ohne dass dies die Rechte der Beschuldigten beeinträchtigt oder im Widerspruch zu diesen Rechten steht.

**Grundsatz 5**  
**Rechtliche Unterstützung für Zeugen**

25. Die Staaten sollen gegebenenfalls rechtliche Unterstützung für Zeugen eines Verbrechens bereitstellen, ohne dass dies die Rechte der Beschuldigten beeinträchtigt oder im Widerspruch zu diesen Rechten steht.

### **Grundsatz 6**

#### **Nichtdiskriminierung**

26. Die Staaten sollen die Bereitstellung rechtlicher Unterstützung für alle Personen ungeachtet des Alters, der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion oder Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes, der Geburt, der Bildung oder des sozialen oder sonstigen Status gewährleisten.

### **Grundsatz 7**

#### **Rasche und wirksame Bereitstellung rechtlicher Unterstützung**

27. Die Staaten sollen gewährleisten, dass in allen Abschnitten des Strafjustizverfahrens rasch eine wirksame rechtliche Unterstützung bereitgestellt wird.

28. Eine wirksame rechtliche Unterstützung umfasst unter anderem den ungehinderten Zugang inhaftierter Personen zu Anbietern rechtlicher Unterstützung, die Vertraulichkeit der Kommunikation, Akteneinsicht sowie ausreichende Zeit und geeignete Einrichtungen zur Vorbereitung ihrer Verteidigung.

### **Grundsatz 8**

#### **Recht auf Belehrung**

29. Die Staaten sollen gewährleisten, dass Personen vor jeder Befragung und zum Zeitpunkt des Freiheitsentzugs über ihr Recht auf rechtliche Unterstützung und andere Verfahrensgarantien sowie über die möglichen Folgen eines freiwilligen Verzichts auf diese Rechte belehrt werden.

30. Die Staaten sollen gewährleisten, dass Informationen über die Rechte während des Strafjustizverfahrens und über Dienste rechtlicher Unterstützung frei verfügbar gemacht werden und der Öffentlichkeit zugänglich sind.

### **Grundsatz 9**

#### **Rechtsbehelfe und Garantien**

31. Die Staaten sollen wirksame Rechtsbehelfe und Garantien schaffen, die Anwendung finden, wenn der Zugang zu rechtlicher Unterstützung behindert, verzögert oder verweigert wird oder wenn die betroffenen Personen nicht ausreichend über ihr Recht auf rechtliche Unterstützung belehrt wurden.

### **Grundsatz 10**

#### **Gleicher Zugang zu rechtlicher Unterstützung**

32. Es sollen besondere Maßnahmen getroffen werden, um zu gewährleisten, dass Frauen, Kinder und Gruppen mit besonderen Bedürfnissen, darunter ältere Menschen, Minderheiten, Menschen mit Behinderungen, Menschen mit psychischen Erkrankungen, Menschen mit HIV und anderen schweren ansteckenden Krankheiten, Drogenkonsumenten, indigene und autochthone Menschen, Staatenlose, Asylsuchende, ausländische Staatsangehörige, Migranten und Wanderarbeitnehmer, Flüchtlinge und Binnenvertriebene, effektiven Zugang zu rechtlicher Unterstützung haben. Derartige Maßnahmen sollen den besonderen Bedürfnissen dieser Gruppen Rechnung tragen und geschlechtsspezifische und altersgemäße Maßnahmen einschließen.

33. Die Staaten sollen außerdem gewährleisten, dass rechtliche Unterstützung für Personen, die in ländlichen, entlegenen und wirtschaftlich und sozial benachteiligten Gebieten leben, und für Personen, die wirtschaftlich und sozial benachteiligten Gruppen angehören, bereitgestellt wird.

### **Grundsatz 11**

#### **Rechtliche Unterstützung zum Wohl des Kindes**

34. Bei allen Entscheidungen über rechtliche Unterstützung, die Kinder<sup>611</sup> betreffen, soll das Wohl des Kindes der vorrangig zu berücksichtigende Gesichtspunkt sein.

---

<sup>611</sup> Entsprechend dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes bedeutet „Kind“ jede Person, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

35. Rechtliche Unterstützung für Kinder soll Vorrang haben, dem Wohl des Kindes dienen, zugänglich, altersgemäß, multidisziplinär und wirksam sein und den spezifischen rechtlichen und sozialen Bedürfnissen von Kindern entsprechen.

#### **Grundsatz 12**

##### **Unabhängigkeit und Schutz der Anbieter rechtlicher Unterstützung**

36. Die Staaten sollen gewährleisten, dass die Anbieter rechtlicher Unterstützung ihre Tätigkeit wirksam, frei und unabhängig ausüben können. Insbesondere sollen die Staaten gewährleisten, dass die Anbieter rechtlicher Unterstützung in der Lage sind, alle ihre beruflichen Aufgaben ohne Einschüchterung, Behinderung, Schikanen oder unstatthafte Beeinflussung wahrzunehmen, zu reisen und sich mit ihren Mandanten frei und in voller Vertraulichkeit sowohl im eigenen Lande als auch im Ausland zu beraten und zu treffen sowie ungehindert Ermittlungsakten und andere einschlägige Unterlagen einzusehen, und dass sie wegen Handlungen, die mit anerkannten beruflichen Pflichten, Verhaltensregeln und Ehrenpflichten im Einklang stehen, keine Verfolgung oder Verwaltungs-, wirtschaftliche oder andere Sanktionen erleiden oder damit bedroht werden.

#### **Grundsatz 13**

##### **Kompetenz und Rechenschaft der Anbieter rechtlicher Unterstützung**

37. Die Staaten sollen Mechanismen schaffen, die gewährleisten, dass alle Anbieter rechtlicher Unterstützung über die Ausbildung, die Qualifikationen und die Erfahrung verfügen, die der Art ihrer Tätigkeit, einschließlich der Schwere der behandelten Straftaten, und den Rechten und Bedürfnissen von Frauen, Kindern und Gruppen mit besonderen Bedürfnissen angemessen sind.

38. Disziplinarbeschwerden gegen Anbieter rechtlicher Unterstützung sollen umgehend im Einklang mit berufsethischen Grundsätzen vor einem unparteiischen Organ und gerichtlich nachprüfbar untersucht und entschieden werden.

#### **Grundsatz 14**

##### **Partnerschaften**

39. Die Staaten sollen den Beitrag anerkennen und fördern, den Anwaltsvereinigungen, Hochschulen, die Zivilgesellschaft und andere Gruppen und Institutionen zur Bereitstellung rechtlicher Unterstützung leisten.

40. Gegebenenfalls sollen öffentlich-private und andere Formen der Partnerschaft geschaffen werden, um die Reichweite der rechtlichen Unterstützung auszudehnen.

### **C. Leitlinien**

#### **Leitlinie 1**

##### **Bereitstellung rechtlicher Unterstützung**

41. Wenn die Staaten zur Ermittlung der Anspruchsberechtigung auf rechtliche Unterstützung eine Bedürftigkeitsprüfung vornehmen, sollen sie Folgendes gewährleisten:

*a)* Personen, deren Mittel die für die Bedürftigkeitsprüfung gesetzten Obergrenzen überschreiten, die sich jedoch in Situationen, in denen normalerweise rechtliche Unterstützung gewährt worden wäre und in denen die Bereitstellung dieser Unterstützung im Interesse der Rechtspflege ist, keinen Rechtsanwalt leisten können oder keinen Zugang zu einem Anwalt haben, werden nicht davon ausgeschlossen, Unterstützung zu erhalten;

*b)* die Kriterien für die Anwendung der Bedürftigkeitsprüfung werden umfassend bekannt gemacht;

*c)* Personen, die in Polizeidienststellen, Hafteinrichtungen oder Gerichten dringend rechtliche Unterstützung benötigen, sollen bis zur Entscheidung über ihre Anspruchsberechtigung vorläufige rechtliche Unterstützung erhalten. Kinder sind stets von der Bedürftigkeitsprüfung ausgenommen;

*d)* Personen, bei denen auf der Grundlage der Bedürftigkeitsprüfung rechtliche Unterstützung abgelehnt wird, haben das Recht, einen Rechtsbehelf gegen diese Entscheidung einzulegen;

*e)* ein Gericht kann in Anbetracht der besonderen Umstände einer Person und nach Prüfung der Gründe für die Ablehnung rechtlicher Unterstützung anordnen, dass diese Person rechtliche Unterstützung erhält, gleichviel ob mit oder ohne einen Beitrag ihrerseits, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist;

*f)* wenn die Bedürftigkeit auf der Grundlage des Haushaltseinkommens einer Familie geprüft wird, einzelne Familienmitglieder jedoch im Konflikt miteinander stehen oder nicht den gleichen Zugang zum Familieneinkommen haben, wird für die Zwecke der Bedürftigkeitsprüfung nur das Einkommen der die rechtliche Unterstützung beantragenden Person herangezogen.

### **Leitlinie 2**

#### **Recht, über rechtliche Unterstützung belehrt zu werden**

42. Um das Recht von Personen zu garantieren, über ihr Recht auf rechtliche Unterstützung belehrt zu werden, sollen die Staaten Folgendes gewährleisten:

*a)* Informationen über das Recht auf rechtliche Unterstützung und darüber, woraus diese Unterstützung besteht, einschließlich über die Verfügbarkeit von Diensten rechtlicher Unterstützung und die Möglichkeiten des Zugangs zu diesen Diensten und anderen sachdienlichen Informationen, werden den Gemeinwesen und der Allgemeinheit in örtlichen Verwaltungsstellen, in Bildungs- und religiösen Einrichtungen und über die Medien, darunter das Internet, oder andere geeignete Wege zur Verfügung gestellt;

*b)* die Informationen werden isolierten und marginalisierten Gruppen zur Verfügung gestellt. Dabei soll auf Radio- und Fernsehprogramme, regionale und örtliche Zeitungen, das Internet und andere Mittel zurückgegriffen werden, insbesondere – im Falle von Gesetzesänderungen oder in bestimmten Fragen, die eine Gemeinschaft betreffen – gezielte Treffen mit diesen Gemeinschaften;

*c)* Polizeibeamte, Ankläger, Gerichtsbeamte und Amtsträger in allen Einrichtungen, in denen Personen in Strafgefängenschaft oder inhaftiert sind, belehren Personen ohne rechtliche Vertretung über das Recht auf rechtliche Unterstützung und andere Verfahrensgarantien;

*d)* Informationen über die Rechte einer Person, die in einem Strafjustizverfahren einer Straftat verdächtigt oder angeklagt wird, und über die Verfügbarkeit von Diensten rechtlicher Unterstützung werden in Polizeidienststellen, Hafteinrichtungen, Gerichten und Gefängnissen zur Verfügung gestellt, beispielsweise indem dem Beschuldigten eine Erklärung seiner Rechte oder ein anderes amtliches Formular ausgehändigt wird. Diese Informationen sollen auf eine den Bedürfnissen von Analphabeten, Minderheiten, Menschen mit Behinderungen und Kindern entsprechende Weise und in einer diesen Personen verständlichen Sprache bereitgestellt werden. Informationen für Kinder müssen auf eine ihrem Alter und ihrer Reife entsprechende Weise bereitgestellt werden;

*e)* Personen, die nicht ausreichend über ihr Recht auf rechtliche Unterstützung belehrt wurden, stehen wirksame Rechtsbehelfe zur Verfügung. Derartige Rechtsbehelfe können unter anderem das Verbot der Durchführung von Prozesshandlungen, die Entlassung aus der Haft, die Nichtzulassung von Beweismitteln, die gerichtliche Überprüfung und die Entschädigung sein;

*f)* es werden Verfahren eingeführt, mit denen sich überprüfen lässt, ob eine betroffene Person tatsächlich belehrt wurde.

### **Leitlinie 3**

#### **Sonstige Rechte von inhaftierten, festgenommenen oder einer Straftat verdächtigen, beschuldigten oder angeklagten Personen**

43. Die Staaten sollen Maßnahmen mit dem Ziel einleiten,

*a)* jede inhaftierte, festgenommene oder einer Straftat verdächtige, beschuldigte oder angeklagte Person umgehend darüber zu belehren, dass sie das Recht hat, zu schweigen, sich in jedem Abschnitt des Verfahrens, insbesondere vor der Vernehmung durch die Behörden, mit einem anwaltlichen Beistand oder, falls zulässig, einem sonstigen Anbieter rechtlicher Unterstützung zu beraten und während der Vernehmung und anderer Prozesshandlungen einen unabhängigen anwaltlichen Beistand oder Anbieter rechtlicher Unterstützung hinzuziehen;

- b)* jede polizeiliche Vernehmung einer Person, bei der kein Rechtsanwalt anwesend ist, zu verbieten, wenn keine zwingenden Umstände vorliegen, es sei denn, die Person willigt nach vorheriger Aufklärung aus freien Stücken ein, auf die Anwesenheit eines Anwalts zu verzichten, und Mechanismen festzulegen, mit denen sich überprüfen lässt, ob die Person aus freien Stücken eingewilligt hat. Eine Vernehmung darf erst beginnen, wenn der Anbieter rechtlicher Unterstützung eingetroffen ist;
- c)* alle ausländischen Inhaftierten und Gefangenen in einer ihnen verständlichen Sprache über ihr Recht zu belehren, um unverzüglichen Kontakt mit ihren Konsularbehörden zu ersuchen;
- d)* zu gewährleisten, dass Personen nach ihrer Festnahme umgehend und in voller Vertraulichkeit mit einem Rechtsanwalt oder sonstigen Anbieter rechtlicher Unterstützung zusammentreffen können, und die Vertraulichkeit der weiteren Kommunikation zu garantieren;
- e)* jeder Person, die, gleichviel aus welchem Grund, in Haft genommen wurde, zu ermöglichen, umgehend ein Mitglied ihrer Familie oder jede andere geeignete Person ihrer Wahl über ihre Inhaftnahme und ihren Aufenthaltsort und jede bevorstehende Änderung des Aufenthaltsorts zu benachrichtigen; die zuständige Behörde kann jedoch eine Benachrichtigung verzögern, falls dies absolut notwendig ist, falls es gesetzlich vorgesehen ist und falls die Übermittlung der Information strafrechtliche Ermittlungen behindern würde;
- f)* erforderlichenfalls die Dienste eines unabhängigen Dolmetschers bereitzustellen und bei Bedarf für die Übersetzung von Unterlagen zu sorgen;
- g)* erforderlichenfalls einen Vormund zuzuweisen;
- h)* in Polizeidienststellen und Hafteinrichtungen die Mittel zur Aufnahme des Kontakts mit Anbietern rechtlicher Unterstützung zur Verfügung zu stellen;
- i)* zu gewährleisten, dass inhaftierte, festgenommene oder einer Straftat verdächtige, beschuldigte oder angeklagte Personen klar und verständlich über ihre Rechte und die Folgen eines Verzichts auf diese Rechte belehrt werden; und sollen sicherzustellen versuchen, dass die betroffene Person beides versteht;
- j)* zu gewährleisten, dass die Personen darüber informiert werden, welche Mechanismen zur Einreichung von Beschwerden wegen Folter oder Misshandlung zur Verfügung stehen;
- k)* zu gewährleisten, dass der Person, die diese Rechte ausübt, kein Nachteil in ihrer Sache entsteht.

#### **Leitlinie 4**

##### **Rechtliche Unterstützung im Vorverfahren**

44. Um zu gewährleisten, dass inhaftierte Personen umgehend Zugang zu rechtlicher Unterstützung in Übereinstimmung mit dem Gesetz haben, sollen die Staaten Maßnahmen mit dem Ziel treffen,
- a)* zu gewährleisten, dass die Polizei- und Justizbehörden das Recht inhaftierter, festgenommener oder einer Straftat verdächtigter, beschuldigter oder angeklagter Personen auf rechtliche Unterstützung oder ihren Zugang dazu, insbesondere in Polizeidienststellen, nicht willkürlich einschränken;
  - b)* den Anbietern rechtlicher Unterstützung, die bestellt wurden, um inhaftierten Personen in Polizeidienststellen und anderen Hafteinrichtungen Beistand zu leisten, zu ebendiesem Zweck den Zugang zu erleichtern;
  - c)* bei allen Verfahren und Anhörungen vor dem Hauptverfahren rechtliche Vertretung zu gewährleisten;
  - d)* die Fristen für die Festhaltung in Polizeiarrestzellen oder anderen Hafteinrichtungen zu überwachen und ihre Einhaltung durchzusetzen, beispielsweise indem die Justizbehörden angewiesen werden, die Zahl der Fälle von Untersuchungshaft regelmäßig zu prüfen, um sicherzustellen, dass Menschen rechtmäßig in Untersuchungshaft gehalten werden, dass ihre Fälle zügig bearbeitet werden und dass die Bedingungen, unter denen sie festgehalten werden, den einschlägigen rechtlichen Normen, einschließlich der internationalen Normen, entsprechen;

e) jede Person bei der Einweisung in eine Hafteinrichtung über ihre gesetzlichen Rechte, die Vorschriften der Hafteinrichtung und die ersten Abschnitte des Vorverfahrens zu informieren. Diese Informationen sollen auf eine den Bedürfnissen von Analphabeten, Minderheiten, Menschen mit Behinderungen und Kindern entsprechende Weise und in einer der Person, die rechtliche Unterstützung benötigt, verständlichen Sprache bereitgestellt werden. Informationen für Kinder sollen auf eine ihrem Alter und ihrer Reife entsprechende Weise bereitgestellt werden. Unterstützend zum Informationsmaterial sollen in jeder Hafteinrichtung deutlich sichtbare visuelle Hilfsmittel angebracht werden;

f) Anwaltskammern oder Juristenvereinigungen und andere Partnerinstitutionen zu ersuchen, ein Verzeichnis von Rechtsanwälten und nichtanwaltlichen Rechtsberatern zu erstellen und so ein umfassendes System rechtlicher Unterstützung für inhaftierte, festgenommene oder einer Straftat verdächtige, beschuldigte oder angeklagte Personen, insbesondere in Polizeidienststellen, zu unterstützen;

g) zu gewährleisten, dass jeder einer Straftat angeklagten Person hinreichend Zeit, Gelegenheit sowie fachliche und, falls sie nicht über ausreichende Mittel verfügt, finanzielle Unterstützung zur Verfügung steht, um ihre Verteidigung vorzubereiten, und dass sie sich in voller Vertraulichkeit mit ihrem Anwalt beraten kann.

### **Leitlinie 5**

#### **Rechtliche Unterstützung während des Gerichtsverfahrens**

45. Um zu gewährleisten, dass jede Person, die einer Straftat angeklagt ist, für die ein Gericht eine Freiheitsstrafe oder die Todesstrafe verhängen kann, in allen Gerichtsverfahren, einschließlich in Berufungs- und anderen damit zusammenhängenden Verfahren, Zugang zu rechtlicher Unterstützung hat, sollen die Staaten Maßnahmen mit dem Ziel einleiten,

a) sicherzustellen, dass die betreffende Person den ihr zur Last gelegten Sachverhalt und die möglichen Folgen des Verfahrens versteht;

b) zu gewährleisten, dass jeder einer Straftat angeklagten Person hinreichend Zeit, Gelegenheit sowie fachliche und, falls sie nicht über ausreichende Mittel verfügt, finanzielle Unterstützung zur Verfügung steht, um ihre Verteidigung vorzubereiten, und dass sie sich in voller Vertraulichkeit mit ihrem Anwalt beraten kann;

c) zu gewährleisten, dass die betreffende Person in allen Gerichtsverfahren gegebenenfalls durch einen Anwalt eigener Wahl oder, wenn sie nicht über ausreichende Mittel zur Bezahlung verfügt und/oder wenn es im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist, unentgeltlich durch einen vom Gericht oder von einer anderen für rechtliche Unterstützung zuständigen Stelle bestellten kompetenten Anwalt vertreten wird;

d) zu gewährleisten, dass der anwaltliche Beistand der beschuldigten Person in allen kritischen Verfahrensabschnitten anwesend ist. Kritische Abschnitte sind alle diejenigen Abschnitte eines Strafverfahrens, in denen die anwaltliche Beratung notwendig ist, um das Recht der beschuldigten Person auf ein faires Verfahren zu gewährleisten, oder in denen die Abwesenheit eines anwaltlichen Beistands die Vorbereitung oder Durchführung der Verteidigung beeinträchtigen könnte;

e) Anwaltskammern oder Juristenvereinigungen und andere Partnerinstitutionen zu ersuchen, ein Verzeichnis von Rechtsanwälten und nichtanwaltlichen Rechtsberatern zu erstellen und so ein umfassendes System rechtlicher Unterstützung für inhaftierte, festgenommene oder einer Straftat verdächtige, beschuldigte oder angeklagte Personen zu unterstützen; eine solche Unterstützung könnte beispielsweise darin bestehen, an festgelegten Tagen vor Gericht zu erscheinen;

f) nichtanwaltliche Rechtsberater und Studierende der Rechtswissenschaft im Einklang mit dem jeweiligen innerstaatlichen Recht zu befähigen, beschuldigte Personen in geeigneter Form vor Gericht zu unterstützen, mit der Maßgabe, dass sie von qualifizierten Anwälten beaufsichtigt werden;

g) zu gewährleisten, dass Verdächtige ohne rechtliche Vertretung und Beschuldigte ihre Rechte verstehen. Dazu kann unter anderem gehören, Richter und Ankläger zu verpflichten, ihnen diese Rechte in klarer und verständlicher Sprache zu erklären.

### **Leitlinie 6**

#### **Rechtliche Unterstützung nach dem Hauptverfahren**

46. Die Staaten sollen gewährleisten, dass Gefangene und Kinder, denen ihre Freiheit entzogen ist, Zugang zu rechtlicher Unterstützung haben. Ist keine rechtliche Unterstützung verfügbar, gewährleisten die Staaten, dass diese Personen im Einklang mit dem Gesetz in Vollzugsanstalten in Haft gehalten werden.

47. Zu diesem Zweck sollen die Staaten Maßnahmen mit dem Ziel einleiten,

*a)* alle Personen bei der Einweisung in eine Vollzugsanstalt und während der Haft über die Vorschriften der Vollzugsanstalt und ihre gesetzlichen Rechte, einschließlich des Rechts auf vertrauliche rechtliche Unterstützung, Beratung und Hilfe, die Möglichkeiten für die weitere Prüfung ihres Falles, ihre Rechte bei Disziplinarverfahren und die Verfahren für die Einreichung von Beschwerden, die Einlegung von Rechtsmitteln, vorzeitige Entlassung und die Begnadigung zu informieren. Diese Informationen sollen auf eine den Bedürfnissen von Analphabeten, Minderheiten, Menschen mit Behinderungen und Kindern entsprechende Weise und in einer der Person, die rechtliche Unterstützung benötigt, verständlichen Sprache bereitgestellt werden. Informationen für Kinder sollen auf eine ihrem Alter und ihrer Reife entsprechende Weise bereitgestellt werden. Unterstützend zum Informationsmaterial sollen in den Teilen der Vollzugsanstalt, die für Gefangene regelmäßig zugänglich sind, deutlich sichtbare visuelle Hilfsmittel angebracht werden;

*b)* Anwaltskammern und Juristenvereinigungen und andere Anbieter rechtlicher Unterstützung zu ermutigen, Verzeichnisse von Anwälten und gegebenenfalls nichtanwaltlichen Rechtsberatern zu erstellen, die Vollzugsanstalten besuchen, um unentgeltliche rechtliche Unterstützung und Hilfe für Gefangene bereitzustellen;

*c)* zu gewährleisten, dass Gefangene Zugang zu rechtlicher Unterstützung haben, um Rechtsbehelfe einzulegen und Ersuchen im Zusammenhang mit ihrer Behandlung und den Bedingungen ihrer Gefangenschaft einzureichen, einschließlich wenn ihnen schwere Disziplinarverstöße zur Last gelegt werden, und um Gnadengesuche einzureichen, insbesondere wenn sie zum Tode verurteilt sind, sowie Anträge auf Aussetzung des Strafrests zur Bewährung zu stellen und rechtliche Vertretung bei Bewährungsanhörungen zu erhalten;

*d)* ausländische Gefangene über die gegebenenfalls bestehende Möglichkeit zu informieren, zur Verbüßung ihrer Strafe in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, ihre Überstellung zu beantragen, vorbehaltlich der Einwilligung der beteiligten Staaten.

### **Leitlinie 7**

#### **Rechtliche Unterstützung für Opfer**

48. Die Staaten sollen, ohne dass dies die Rechte Beschuldigter beeinträchtigt oder im Widerspruch dazu steht, und im Einklang mit den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften gegebenenfalls angemessene Maßnahmen treffen, um Folgendes zu gewährleisten:

*a)* Den Opfern von Verbrechen werden während des gesamten Strafjustizverfahrens geeignete Beratung, Hilfe, Betreuung, Einrichtungen und Unterstützung bereitgestellt, um wiederholte Viktimisierung und sekundäre Viktimisierung<sup>612</sup> zu verhindern;

*b)* kindliche Opfer erhalten nach Bedarf rechtliche Unterstützung, im Einklang mit den Leitlinien für den Schutz kindlicher Opfer und Zeugen von Straftaten in Justizverfahren<sup>613</sup>;

*c)* die Opfer erhalten rechtliche Beratung zu allen Aspekten ihrer Beteiligung am Strafjustizverfahren, einschließlich zu der Möglichkeit, Zivilklage zu erheben oder in einem gesonderten Gerichtsverfahren einen Anspruch auf Entschädigung geltend zu machen, je nachdem, was mit den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften im Einklang steht;

---

<sup>612</sup> „Wiederholte Viktimisierung“ und „sekundäre Viktimisierung“ werden im Sinne der Definitionen in den Absätzen 1.2 und 1.3 des Anhangs zu der Empfehlung Rec(2006)8 des Ministerkomitees des Europarats an die Mitgliedstaaten über die Hilfe für Opfer von Straftaten verstanden.

<sup>613</sup> Resolution 2005/20 des Wirtschafts- und Sozialrats, Anlage.

*d)* die Opfer werden von der Polizei und anderen ersten Kontaktpersonen (das heißt Anbietern von Diensten in der Gesundheits-, Sozial- und Kinderfürsorge) umgehend über ihr Recht auf Information und ihren Anspruch auf rechtliche Unterstützung, Hilfe und Schutz sowie die Möglichkeiten des Zugangs zu diesen Rechten informiert;

*e)* die Auffassungen und Anliegen der Opfer werden in geeigneten Abschnitten des Strafjustizverfahrens geäußert und berücksichtigt, wenn es um ihr persönliches Interesse geht oder im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist;

*f)* Opferhilfeeinrichtungen und nichtstaatliche Organisationen können rechtliche Unterstützung für Opfer bereitstellen;

*g)* es werden Mechanismen und Verfahren geschaffen, die eine enge Zusammenarbeit und geeignete Systeme der Überweisung zwischen Anbietern rechtlicher Unterstützung und sonstigem Fachpersonal (das heißt Anbietern von Diensten in der Gesundheits-, Sozial- und Kinderfürsorge) gewährleisten und so ein umfassendes Verständnis des Opfers sowie eine Bewertung seiner rechtlichen, psychologischen, sozialen, emotionalen, physischen und kognitiven Situation und Bedürfnisse ermöglichen.

### **Leitlinie 8**

#### **Rechtliche Unterstützung für Zeugen**

49. Die Staaten sollen gegebenenfalls angemessene Maßnahmen treffen, um Folgendes zu gewährleisten:

*a)* Zeugen werden von der zuständigen Behörde umgehend über ihr Recht auf Information und ihren Anspruch auf Hilfe und Schutz sowie die Möglichkeiten des Zugangs zu diesen Rechten informiert;

*b)* den Zeugen werden während des gesamten Strafjustizverfahrens geeignete Beratung, Hilfe, Betreuung, Einrichtungen und Unterstützung bereitgestellt;

*c)* kindliche Zeugen erhalten rechtliche Unterstützung wie vorgeschrieben, im Einklang mit den Leitlinien für den Schutz kindlicher Opfer und Zeugen von Straftaten in Justizverfahren;

*d)* alle Erklärungen oder Aussagen des Zeugen werden in allen Abschnitten des Strafjustizverfahrens genau gedolmetscht und übersetzt.

50. Die Staaten sollen gegebenenfalls rechtliche Unterstützung für Zeugen bereitstellen.

51. Die Bereitstellung rechtlicher Unterstützung für Zeugen kann sich unter anderem unter folgenden Umständen als angebracht erweisen:

*a)* Der Zeuge läuft Gefahr, sich selbst zu belasten;

*b)* es besteht eine Gefahr für die Sicherheit und das Wohlergehen des Zeugen, die aus seinem Zeugenstatus resultiert;

*c)* der Zeuge ist besonders schutzbedürftig, unter anderem da er besondere Bedürfnisse hat.

### **Leitlinie 9**

#### **Verwirklichung des Rechts von Frauen auf Zugang zu rechtlicher Unterstützung**

52. Die Staaten sollen anwendbare und geeignete Maßnahmen treffen, um das Recht von Frauen auf Zugang zu rechtlicher Unterstützung zu gewährleisten, namentlich indem sie

*a)* eine aktive Politik der Einbeziehung einer Geschlechterperspektive in alle Politiken, Rechtsvorschriften, Verfahren, Programme und Praktiken betreffend rechtliche Unterstützung verfolgen, um die Gleichstellung der Geschlechter und gleichen und fairen Zugang zur Justiz zu gewährleisten;

*b)* aktive Schritte unternehmen, die gewährleisten, dass für die rechtliche Vertretung weiblicher Angeklagter, Beschuldigter und Opfer nach Möglichkeit Rechtsanwältinnen verfügbar sind;

*c)* weiblichen Opfern von Gewalt bei allen Gerichtsverfahren rechtliche Unterstützung, Beratung und gerichtliche Unterstützungsdienste bereitstellen, um den Zugang zur Justiz zu gewährleisten und eine sekundäre Viktimisierung zu vermeiden, sowie andere derartige Dienste bereitstellen, darunter auf Antrag oder bei Bedarf die Übersetzung juristischer Dokumente.

### **Leitlinie 10**

#### **Besondere Maßnahmen für Kinder**

53. Die Staaten sollen besondere Maßnahmen für Kinder gewährleisten, um den wirksamen Zugang von Kindern zur Justiz zu fördern und Stigmatisierung und andere nachteilige Auswirkungen, die sich aus ihrer Berührung mit dem Strafjustizsystem ergeben, zu verhindern, namentlich indem sie

*a)* das Recht des Kindes gewährleisten, sich in seinem Namen von einem bestellten anwaltlichen Beistand in Verfahren vertreten zu lassen, in denen es einen Interessenkonflikt zwischen dem Kind und seinen Eltern oder anderen beteiligten Parteien gibt oder geben könnte;

*b)* inhaftierten, festgenommenen oder einer Straftat verdächtigten, beschuldigten oder angeklagten Kindern ermöglichen, sofort Kontakt zu ihren Eltern oder ihrem Vormund aufzunehmen, und zum Wohl des Kindes jede Vernehmung eines Kindes in Abwesenheit seines Anwalts oder sonstigen Anbieters rechtlicher Unterstützung und eines Elternteils oder Vormunds, falls verfügbar, untersagen;

*c)* das Recht des Kindes gewährleisten, die Sache in Anwesenheit seiner Eltern oder seines Vormunds entscheiden zu lassen, sofern dies nicht als dem Wohl des Kindes widersprechend angesehen wird;

*d)* gewährleisten, dass Kinder sich frei und in voller Vertraulichkeit mit ihren Eltern und/oder ihrem Vormund und ihrem rechtlichen Vertreter beraten können;

*e)* Informationen über gesetzliche Rechte entsprechend dem Alter und der Reife des Kindes, in einer für das Kind verständlichen Sprache und auf eine geschlechter- und kultursensible Weise bereitstellen. Die Informationen für Eltern, Vormünder oder Betreuungspersonen sollen nicht alternativ, sondern zusätzlich zu den dem Kind übermittelten Informationen bereitgestellt werden;

*f)* gegebenenfalls ein Diversionsverfahren anstelle des förmlichen Strafjustizverfahrens fördern und gewährleisten, dass Kinder in jeder Phase eines Diversionsverfahrens das Recht auf rechtliche Unterstützung haben;

*g)* gegebenenfalls den Einsatz von Maßnahmen und Sanktionen fördern, die eine Alternative zum Freiheitsentzug darstellen, und gewährleisten, dass Kinder das Recht auf rechtliche Unterstützung haben, so dass Freiheitsentzug nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit verhängt wird;

*h)* Maßnahmen festlegen, die gewährleisten, dass Gerichts- und Verwaltungsverfahren in einer Atmosphäre und auf eine Weise durchgeführt werden, die es Kindern gestatten, entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden. Um dem Alter und der Reife des Kindes Rechnung zu tragen, ist es möglicherweise erforderlich, Gerichts- und Verwaltungsverfahren und -praktiken zu ändern.

54. Die Privatsphäre und die persönlichen Daten eines Kindes, das an gerichtlichen oder außergerichtlichen Verfahren und anderen Interventionen beteiligt ist oder war, sollen in allen Phasen geschützt werden, und dieser Schutz soll gesetzlich garantiert werden. Das bedeutet im Allgemeinen, dass Informationen oder persönliche Daten, die die Identität des Kindes offenlegen oder die indirekte Offenlegung seiner Identität ermöglichen könnten, namentlich Abbildungen des Kindes, ausführliche Beschreibungen des Kindes oder seiner Familie, die Namen oder Anschriften der Familienangehörigen des Kindes sowie Audio- und Videoaufzeichnungen, weder verfügbar gemacht noch veröffentlicht werden dürfen, insbesondere nicht in den Medien.

### **Leitlinie 11**

#### **Nationales System rechtlicher Unterstützung**

55. Zur Förderung eines funktionsfähigen nationalen Systems rechtlicher Unterstützung sollen die Staaten gegebenenfalls Maßnahmen mit dem Ziel treffen,

*a)* die Bereitstellung wirksamer rechtlicher Unterstützung in allen Phasen des Strafjustizverfahrens für inhaftierte, festgenommene, in Strafgefängenschaft befindliche oder einer Straftat verdächtige, beschuldigte oder angeklagte Personen und für Opfer von Verbrechen zu gewährleisten und zu fördern;

*b)* rechtliche Unterstützung für Personen bereitzustellen, die unrechtmäßig festgenommen oder inhaftiert wurden oder gegen die ein rechtskräftiges Gerichtsurteil ergangen ist, das auf einem Justizirrtum be-

ruhte, um ihr Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens, Wiedergutmachung einschließlich Entschädigung, Rehabilitation und Garantien der Nichtwiederholung durchzusetzen;

*c)* die Koordinierung zwischen den Justizbehörden und dem Fachpersonal anderer Bereiche, wie der Gesundheits- und Sozialfürsorge und der Opferunterstützung, zu fördern, um ein Höchstmaß an Wirksamkeit des Systems rechtlicher Unterstützung zu gewährleisten, unbeschadet der Rechte der Beschuldigten;

*d)* Partnerschaften mit Anwaltskammern oder Juristenvereinigungen einzugehen, um die Bereitstellung rechtlicher Unterstützung in allen Abschnitten des Strafjustizverfahrens zu gewährleisten;

*e)* nichtanwaltlichen Rechtsberatern zu ermöglichen, inhaftierten, festgenommenen oder einer Straftat verdächtigten oder angeklagten Personen die vom innerstaatlichen Recht oder der innerstaatlichen Praxis zugelassenen Formen rechtlicher Unterstützung bereitzustellen, insbesondere in Polizeidienststellen oder sonstigen Hafteinrichtungen;

*f)* die Bereitstellung geeigneter rechtlicher Unterstützung für die Zwecke der Verbrechenverhütung zu fördern.

56. Die Staaten sollen außerdem Maßnahmen mit dem Ziel treffen,

*a)* Juristenvereinigungen und Anwaltskammern zu ermutigen, zur Bereitstellung rechtlicher Unterstützung beizutragen, indem sie entsprechend ihrem beruflichen Auftrag und ihrer ethischen Pflicht eine Reihe von Diensten anbieten, einschließlich unentgeltlicher Dienste (*pro bono*);

*b)* Anreize für die Tätigkeit von Anwälten in wirtschaftlich und sozial benachteiligten Gebieten zu ermitteln (zum Beispiel Steuerbefreiung, Stipendien sowie Reisekosten- und Aufenthaltsvergütung);

*c)* Anwälte zu ermutigen, regelmäßige Rundreisen von Anwälten in das ganze Land zu organisieren, um rechtliche Unterstützung für diejenigen, die sie benötigen, bereitzustellen.

57. Bei der Konzipierung ihrer nationalen Systeme rechtlicher Unterstützung sollen die Staaten im Einklang mit den Leitlinien 9 und 10 den Bedürfnissen bestimmter Gruppen Rechnung tragen, wie von älteren Menschen, Minderheiten, Menschen mit Behinderungen, psychisch Kranken, Menschen mit HIV und anderen schweren ansteckenden Krankheiten, Drogenkonsumenten, indigenen und autochthonen Menschen, Staatenlosen, Asylsuchenden, ausländischen Staatsangehörigen, Flüchtlingen und Binnenvertriebenen.

58. Die Staaten sollen geeignete Maßnahmen treffen, um kinderfreundliche<sup>614</sup> und kindgerechte Systeme rechtlicher Unterstützung zu schaffen, die dem Entwicklungsstand von Kindern und der Notwendigkeit eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen dem Wohl des Kindes und dem Recht von Kindern, in Gerichtsverfahren gehört zu werden, Rechnung tragen, namentlich indem sie

*a)* nach Möglichkeit Mechanismen eigens für die spezialisierte rechtliche Unterstützung von Kindern und für die Eingliederung einer kinderfreundlichen rechtlichen Unterstützung in allgemeine und nicht-spezialisierte Mechanismen schaffen;

*b)* Rechtsvorschriften, Richtlinien und Regelungen zur rechtlichen Unterstützung erlassen, die den Rechten des Kindes und seinen besonderen Entwicklungsbedürfnissen ausdrücklich Rechnung tragen, namentlich dem Recht auf rechtlichen oder sonstigen geeigneten Beistand bei der Vorbereitung und Durchführung seiner Verteidigung, dem Recht, in allen es betreffenden Gerichtsverfahren gehört zu werden, den Standardverfahren zur Feststellung des Wohles des Kindes, der Privatsphäre und dem Schutz persönlicher Daten und dem Recht, für ein Diversionsverfahren in Betracht gezogen zu werden;

*c)* Normen und berufliche Verhaltenskodizes für eine kinderfreundliche rechtliche Unterstützung festlegen. Anbieter rechtlicher Unterstützung, die mit Kindern und für Kinder arbeiten, sollen erforderlichen-

---

<sup>614</sup> „Kinderfreundliche rechtliche Unterstützung“ ist die für Kinder in Straf-, Zivil- und Verwaltungsverfahren bereitgestellte rechtliche Unterstützung, die zugänglich, altersgemäß, multidisziplinär und wirksam ist und den vielfältigen rechtlichen und sozialen Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen entspricht. Kinderfreundliche rechtliche Unterstützung wird von Anwälten und Nichtjuristen geleistet, die auf dem Gebiet des Kinderrechts und der Kinder- und Jugendentwicklung ausgebildet sind und mit Kindern und den sie betreuenden Personen wirksam kommunizieren können.

falls regelmäßigen Kontrollen unterzogen werden, um sicherzustellen, dass sie für die Arbeit mit Kindern geeignet sind;

*d)* standardisierte Ausbildungsprogramme auf dem Gebiet der rechtlichen Unterstützung fördern. Anbieter rechtlicher Unterstützung, die Kinder vertreten, sollen in Kinderrechts- und damit verbundenen Fragen ausgebildet und bewandert sein, eine vertiefende Fortbildung erhalten und in der Lage sein, mit Kindern auf eine für diese verständliche Weise zu kommunizieren. Alle Anbieter rechtlicher Unterstützung, die mit Kindern und für Kinder arbeiten, sollen eine interdisziplinäre Grundausbildung bezüglich der Rechte und Bedürfnisse von Kindern verschiedener Altersgruppen und der auf sie zugeschnittenen Verfahren erhalten sowie im Hinblick auf die psychologischen und sonstigen Aspekte der Entwicklung von Kindern, insbesondere von Mädchen und Kindern, die Minderheiten- oder indigenen Gruppen angehören, und auf bestehende Maßnahmen zur Förderung der Verteidigung von mit dem Gesetz in Konflikt geratenen Kindern geschult werden;

*e)* Mechanismen und Verfahren schaffen, die eine enge Zusammenarbeit und geeignete Systeme der Überweisung zwischen Anbietern rechtlicher Unterstützung und verschiedenen Fachleuten gewährleisten und so ein umfassendes Verständnis des Kindes sowie eine Bewertung seiner rechtlichen, psychologischen, sozialen, emotionalen, physischen und kognitiven Situation und Bedürfnisse ermöglichen.

59. Um die wirksame Umsetzung eines nationalen Systems rechtlicher Unterstützung zu gewährleisten, sollen die Staaten die Schaffung eines Organs oder einer Behörde zur Bereitstellung, Verwaltung, Koordinierung und Kontrolle von Diensten im Bereich der rechtlichen Unterstützung erwägen. Dieses Organ soll

*a)* bei der Wahrnehmung seiner Funktionen ungeachtet seiner Verwaltungsstruktur frei von ungebührlicher politischer oder gerichtlicher Beeinflussung sein, unabhängig von der Regierung Entscheidungen im Zusammenhang mit rechtlicher Unterstützung treffen können und von keiner Person oder Behörde angewiesen, kontrolliert oder finanziell genötigt werden;

*b)* über die notwendigen Befugnisse zur Bereitstellung rechtlicher Unterstützung verfügen, unter anderem die Befugnis, Personal zu ernennen, die Dienste rechtlicher Unterstützung für Personen zu benennen, die Kriterien und Bedingungen für die Zulassung von Anbietern rechtlicher Unterstützung, einschließlich der Ausbildungsanforderungen, festzulegen, die Anbieter rechtlicher Unterstützung zu beaufsichtigen und unabhängige Organe zur Behandlung von Beschwerden über diese Anbieter zu schaffen, den landesweiten Bedarf auf dem Gebiet der rechtlichen Unterstützung zu bewerten und einen eigenen Haushalt aufzustellen;

*c)* in Absprache mit maßgeblichen Akteuren im Justizsektor und wichtigen Organisationen der Zivilgesellschaft eine langfristige Strategie als Richtschnur für die Entwicklung und nachhaltige Gewährleistung rechtlicher Unterstützung erarbeiten;

*d)* der zuständigen Behörde regelmäßig Bericht erstatten.

### **Leitlinie 12**

#### **Finanzierung des nationalen Systems rechtlicher Unterstützung**

60. In Anbetracht dessen, dass die Bereitstellung von Diensten im Bereich der rechtlichen Unterstützung unter anderem finanzielle Vorteile und Kosteneinsparungen für das gesamte Strafjustizverfahren mit sich bringt, sollen die Staaten gegebenenfalls spezifisch für solche Dienste vorgesehene und deren jeweiligem Bedarf entsprechende Haushaltsmittel in ausreichender Höhe veranschlagen, so auch indem sie zweckgebundene dauerhafte Mechanismen zur Finanzierung des nationalen Systems rechtlicher Unterstützung einrichten.

61. Zu diesem Zweck könnten die Staaten Maßnahmen mit dem Ziel treffen,

*a)* einen Fonds zur Finanzierung von Systemen rechtlicher Unterstützung, einschließlich Pflichtverteidigersystemen, einzurichten, der Juristenvereinigungen oder Anwaltskammern bei der Bereitstellung rechtlicher Unterstützung sowie eine studentische Rechtsberatung unterstützt und nichtstaatliche Organisationen und andere Organisationen, darunter Organisationen nichtanwaltlicher Rechtsberater, bei der Bereitstellung von Diensten rechtlicher Unterstützung im gesamten Land, insbesondere in ländlichen und wirtschaftlich und sozial benachteiligten Gebieten, finanziell fördert;

*b)* fiskalische Mechanismen zur Kanalisierung von Finanzmitteln in die rechtliche Unterstützung festzulegen, beispielsweise

- i) die Veranschlagung eines prozentualen Anteils des staatlichen Strafjustizhaushalts für Dienste rechtlicher Unterstützung, die dem Bedarf an wirksamer Bereitstellung rechtlicher Unterstützung entsprechen;
- ii) die Verwendung von Geldern, die durch Beschlagnahme oder Geldstrafen aus kriminellen Aktivitäten eingezogen wurden, zur Finanzierung der rechtlichen Unterstützung für die Opfer;
- c) Anreize für die Tätigkeit von Anwälten in ländlichen und wirtschaftlich und sozial benachteiligten Gebieten zu ermitteln und zu schaffen (zum Beispiel Steuerbefreiung oder -senkung, Teilerlasse studentischer Darlehen);
- d) eine faire und anteilmäßige Verteilung von Finanzmitteln zwischen Strafverfolgungsorganen und Einrichtungen für rechtliche Unterstützung zu gewährleisten.

62. Der Haushalt für rechtliche Unterstützung soll die gesamte Bandbreite der Dienste abdecken, die für inhaftierte, festgenommene, in Strafgefangenschaft befindliche oder einer Straftat verdächtige, beschuldigte oder angeklagte Personen und für Opfer bereitgestellt werden. Für Aufwendungen der Verteidigung, wie etwa Ausgaben für die Vervielfältigung maßgeblicher Akten und Unterlagen und die Sammlung von Beweismaterial, Ausgaben für sachverständige Zeugen, gerichtsmedizinische Sachverständige und Sozialarbeiter sowie Reisekosten, sollen ausreichende Sondermittel bereitgestellt werden. Die Zahlungen sollen zeitnah erfolgen.

### **Leitlinie 13 Personelle Ressourcen**

63. Die Staaten sollen entsprechend ihrem jeweiligen Bedarf ausreichende und spezifische Vorkehrungen zur personellen Ausstattung des nationalen Systems rechtlicher Unterstützung treffen.
64. Die Staaten sollen gewährleisten, dass das für das nationale System rechtlicher Unterstützung tätige Fachpersonal über die seinen Diensten entsprechende Qualifikation und Ausbildung verfügt.
65. Mangelt es an qualifizierten Anwälten, kann auch von Nichtjuristen oder nichtanwaltlichen Rechtsberatern rechtliche Unterstützung bereitgestellt werden. Gleichzeitig sollen die Staaten den Ausbau der Rechtsberufe fördern und finanzielle Schranken für die juristische Ausbildung beseitigen.
66. Die Staaten sollen außerdem einen breiten Zugang zu den Rechtsberufen fördern, unter anderem durch Maßnahmen der positiven Diskriminierung zur Gewährleistung des Zugangs für Frauen, Minderheiten und wirtschaftlich benachteiligte Gruppen.

### **Leitlinie 14 Nichtanwaltliche Rechtsberater**

67. Die Staaten sollen im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht und soweit angebracht die Rolle anerkennen, die nichtanwaltlichen Rechtsberatern oder ähnlichen Diensteanbietern dabei zukommt, Dienste rechtlicher Unterstützung bereitzustellen, wenn der Zugang zu Anwälten beschränkt ist.
68. Zu diesem Zweck sollen die Staaten in Absprache mit der Zivilgesellschaft, den Justizbehörden und den Berufsverbänden Maßnahmen mit dem Ziel einleiten,
- a) gegebenenfalls ein nationales System nichtanwaltlicher Dienstleistungen mit standardisierten Ausbildungsplänen und Zulassungsverfahren, einschließlich geeigneter Auswahl- und Überprüfungsverfahren, zu erarbeiten;
  - b) zu gewährleisten, dass Qualitätsnormen für nichtanwaltliche Dienstleistungen festgesetzt werden und dass nichtanwaltliche Rechtsberater eine angemessene Ausbildung erhalten und unter der Aufsicht qualifizierter Anwälte arbeiten;
  - c) zu gewährleisten, dass Kontroll- und Evaluierungsmechanismen vorhanden sind, die die Qualität der von nichtanwaltlichen Rechtsberatern geleisteten Dienste garantieren;
  - d) in Absprache mit der Zivilgesellschaft und den Justizbehörden die Erarbeitung eines Verhaltenskodexes fördern, der für alle im Strafjustizsystem tätigen nichtanwaltlichen Rechtsberater verbindlich ist;

e) festzulegen, welche rechtlichen Dienste von nichtanwaltlichen Rechtsberatern geleistet werden können und welche Dienste ausschließlich von Anwälten erbracht werden dürfen, sofern diese Festlegung nicht unter die Zuständigkeit der Gerichte oder der Anwaltskammern fällt;

f) den Zugang zugelassener nichtanwaltlicher Rechtsberater, die für die Erbringung rechtlicher Unterstützung bestellt wurden, zu Polizeidienststellen und Gefängnissen, Haftanstalten oder Untersuchungshafteinrichtungen und so weiter zu gewährleisten;

g) bei Gericht zugelassenen und ordnungsgemäß ausgebildeten nichtanwaltlichen Rechtsberatern im Einklang mit den innerstaatlichen Rechts- und sonstigen Vorschriften zu gestatten, an Gerichtsverfahren teilzunehmen und die Beschuldigten zu beraten, wenn dafür keine Anwälte zur Verfügung stehen.

#### **Leitlinie 15**

##### **Regulierung und Aufsicht von Anbietern rechtlicher Unterstützung**

69. In Befolgung des Grundsatzes 12 und vorbehaltlich bestehender innerstaatlicher Rechtsvorschriften zur Gewährleistung von Transparenz und Rechenschaftspflicht sollen die Staaten in Zusammenarbeit mit den Berufsverbänden

a) gewährleisten, dass Kriterien für die Zulassung von Anbietern rechtlicher Unterstützung festgesetzt werden;

b) gewährleisten, dass Anbieter rechtlicher Unterstützung den geltenden beruflichen Verhaltenskodizes unterliegen und bei Verstößen mit angemessenen Sanktionen belegt werden;

c) Regeln festlegen, die es Anbietern rechtlicher Unterstützung untersagen, Zahlungsforderungen gegenüber den Empfängern rechtlicher Unterstützung zu erheben, es sei denn, sie sind dazu befugt;

d) gewährleisten, dass Disziplinarbeschwerden gegen Anbieter rechtlicher Unterstützung von unparteiischen Organen geprüft werden;

e) geeignete Aufsichtsmechanismen für Anbieter rechtlicher Unterstützung schaffen, insbesondere im Hinblick auf die Verhütung von Korruption.

#### **Leitlinie 16**

##### **Partnerschaften mit nichtstaatlichen Anbietern von Diensten rechtlicher Unterstützung und Hochschulen**

70. Die Staaten sollen gegebenenfalls Partnerschaften mit nichtstaatlichen Anbietern rechtlicher Unterstützung eingehen, darunter mit nichtstaatlichen Organisationen und sonstigen Diensteanbietern.

71. Zu diesem Zweck sollen die Staaten in Absprache mit der Zivilgesellschaft, den Justizbehörden und den Berufsverbänden Maßnahmen mit dem Ziel treffen,

a) im Rahmen ihrer Rechtssysteme anzuerkennen, dass nichtstaatlichen Akteuren eine Rolle dabei zukommt, rechtliche Unterstützung anzubieten, um den Bedarf der Bevölkerung zu decken;

b) Qualitätsnormen für Dienste im Bereich der rechtlichen Unterstützung festzulegen und die Erarbeitung standardisierter Ausbildungsprogramme für nichtstaatliche Anbieter rechtlicher Unterstützung zu fördern;

c) Kontroll- und Evaluierungsmechanismen zu schaffen, die die Qualität der Dienste im Bereich der rechtlichen Unterstützung, insbesondere der unentgeltlich bereitgestellten Dienste, gewährleisten;

d) in Zusammenarbeit mit allen Anbietern rechtlicher Unterstützung die Verbreitung, die Qualität und die Wirkung dieser Unterstützung zu steigern und den Zugang dazu in allen Teilen des Landes und in allen Gemeinwesen, insbesondere in ländlichen und wirtschaftlich und sozial benachteiligten Gebieten sowie unter Minderheitengruppen, zu erleichtern;

e) das Spektrum der Anbieter rechtlicher Unterstützung mittels eines umfassenden Ansatzes zu diversifizieren, beispielsweise indem die Einrichtung von Zentren für die Bereitstellung rechtlicher Unterstützung, die mit Anwälten und nichtanwaltlichen Rechtsberatern ausgestattet sind, gefördert wird und indem mit Anwaltsvereinen und Anwaltskammern, studentischen Rechtsberatungsstellen und nichtstaatlichen und

anderen Organisationen Vereinbarungen über die Bereitstellung rechtlicher Unterstützung eingegangen werden.

72. Außerdem sollen die Staaten gegebenenfalls Maßnahmen mit dem Ziel treffen,

*a)* die Einrichtung von Stellen studentischer Rechtsberatung an den juristischen Fakultäten von Hochschulen zu fördern und zu unterstützen, um unter den Fakultätsmitgliedern und Studierenden Rechtsprogramme mit Praxisbezug und im öffentlichen Interesse zu fördern, einschließlich im Rahmen des zugelassenen Hochschullehrplans;

*b)* Studierende der Rechtswissenschaft zu ermutigen und ihnen Anreize zu geben, unter ordnungsgemäßer Aufsicht und im Einklang mit den Rechtsvorschriften oder der Praxis des jeweiligen Staates im Rahmen ihres Studiums oder ihrer beruflichen Entwicklung in einer Stelle studentischer Rechtsberatung oder einer anderen gemeindenahen Einrichtung, die rechtliche Unterstützung leistet, mitzuarbeiten;

*c)* Regeln zu erarbeiten, sofern es sie nicht bereits gibt, die es Studierenden gestatten, unter der Aufsicht qualifizierter Anwälte oder Hochschullehrer vor Gericht aufzutreten, mit der Maßgabe, dass solche Regeln in Absprache mit den zuständigen Gerichten oder Organen, die das Auftreten vor Gericht regeln, erarbeitet und von diesen angenommen werden;

*d)* in Rechtsordnungen, die für Studierende der Rechtswissenschaft ein Pflichtpraktikum vorsehen, Regeln zu erarbeiten, die es ihnen gestatten, unter der Aufsicht qualifizierter Anwälte vor Gericht aufzutreten.

#### **Leitlinie 17**

##### **Forschung und Daten**

73. Die Staaten sollen für die Schaffung von Mechanismen zur Beobachtung, Kontrolle und Evaluierung rechtlicher Unterstützung Sorge tragen und sich kontinuierlich darum bemühen, die Bereitstellung rechtlicher Unterstützung zu verbessern.

74. Zu diesem Zweck könnten die Staaten Maßnahmen mit dem Ziel einleiten,

*a)* regelmäßige Forschungen und Erhebungen von nach Geschlecht, Alter, sozioökonomischem Status und geografischer Verteilung aufgeschlüsselten Daten über die Empfänger rechtlicher Unterstützung durchzuführen und die Ergebnisse dieser Forschungen zu veröffentlichen;

*b)* Verfahren weiterzugeben, die sich bei der Bereitstellung rechtlicher Unterstützung bewährt haben;

*c)* die effiziente und wirksame Erbringung rechtlicher Unterstützung im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen zu kontrollieren;

*d)* den Anbietern rechtlicher Unterstützung eine interkulturelle, kulturell angemessene, geschlechtersensible und auf die Anforderungen unterschiedlicher Altersgruppen abgestimmte Ausbildung bereitzustellen;

*e)* die Kommunikation, Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen allen Justizbehörden, insbesondere auf lokaler Ebene, zu verbessern, um lokale Probleme zu ermitteln und einvernehmliche Lösungen zur Verbesserung der Bereitstellung rechtlicher Unterstützung zu finden.

#### **Leitlinie 18**

##### **Technische Hilfe**

75. Auf der Grundlage der von den beantragenden Staaten ermittelten Bedürfnisse und Prioritäten sollen die maßgeblichen zwischenstaatlichen Organisationen wie die Vereinten Nationen, die bilateralen Geber und die zuständigen nichtstaatlichen Organisationen sowie die Staaten im Rahmen der bilateralen und multilateralen Zusammenarbeit technische Hilfe gewähren, um die einzelstaatlichen Kapazitäten und Institutionen für die Entwicklung und Umsetzung von Systemen rechtlicher Unterstützung und gegebenenfalls für Reformen auf dem Gebiet der Strafrechtspflege aufzubauen und zu stärken.

**Vereinte Nationen • Generalversammlung • Siebenundsechzigste Tagung • Beilage 49 (Vol. I)**

